



07.09.2007

ISN-Stellungnahme zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (BMELV-Entwurf vom 16.08.2007)

Wir sehen den Entwurf des Bundeslandwirtschaftsministeriums (BMELV) vom 16.08.2007 zur zweiten Änderung des Tierschutzgesetzes sehr kritisch und lehnen diesen Entwurf ab.

Die geplanten Vorgaben zum so genannten „Tierschutz-TÜV“ verursachen zwangsläufig ein weiteres, unnötiges Aufblähen der ohnehin viel zu ausgeprägten Bürokratie in Deutschland. Als weitere Folge steigen zudem die Investitionskosten für die Schweinehalter weiter an und belasten ihre wirtschaftliche Lage.

Weiter fehlen bei dem geplanten Gesetz die Durchführungsverordnungen, die die geplanten Maßnahmen tierartenspezifisch (Schweine, Rinder, Pelztiere, Speisefische, Bienen, etc.) konkretisieren.

Im Detail sehen wir folgende Punkte des Gesetzentwurfs kritisch:

VORBLATT

zu A. Problem und Ziel

„Es soll ein obligatorisches Prüf- und Zulassungsverfahren für Haltungseinrichtungen für Nutztiere etabliert werden.

Das BMELV beruft sich auf den Beschluss des Bundesrates (BR Drs. 119/06 Beschluss) und fordert gemäß der angeblichen Bitte des Bundesrates die Etablierung einer Tierschutz-TÜVs. Der **Bundesrat** hat diese Bitte jedoch **ausschließlich für Legehennen** formuliert.

Das Verfahren soll dazu dienen, dass spätestens ab dem 01. Januar 2012 (...).

Der Entwurf sieht vor, dass die Gesetzesänderung am 01.01.2012 in Kraft treten soll. Der **Bundesrat** hat dafür jedoch eindeutig erst das Jahr **2020** empfohlen (s. BR Drs. 119/06 Beschluss).

„(...) Tiergerechtigkeit (...)“

In dem Prüf- und Zulassungsverfahren sollen Stalleinrichtungen auf „Tiergerechtigkeit“ überprüft werden. Es fehlt eine Definition des Begriffs „Tiergerechtigkeit“, zumal derzeit noch keine wissenschaftlich gesicherten Kenntnisse darüber vorliegen, was tatsächlich tierschutzgerecht ist. Hier besteht dringender Forschungsbedarf, bevor gesetzliche Regelungen erlassen werden.

Zu E. Sonstige Kosten

Der mittelständischen Wirtschaft können (...) Kosten (...) entstehen. (...) Auswirkungen auf (...) das Verbraucherpreisniveau (...) sind nicht zu erwarten.

Das BMELV geht davon aus, dass der mittelständischen Wirtschaft durch die Gesetzesänderung Kosten entstehen, die Verbraucher jedoch nicht mit steigenden Kosten rechnen müssen. Dies ist unlogisch bzw. bedeutet, dass die mittelständische Wirtschaft die für sie entstehenden Kosten tragen soll.

.../2

ISN-Stellungnahme vom 07.09.07 zum zweiten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Die zusätzlichen Kosten, die der Wirtschaft somit aufgebürdet werden, verschärfen deren wirtschaftliche Lage weiter und verschlechtern so ihre Wettbewerbsstellung gegenüber der ausländischen Konkurrenz.

Zu F. Bürokratiekosten

„(...) Einführung von Informationspflichten (...)“

Diese sind völlig überflüssig und verursachen lediglich unnötige Kosten und unnötigen bürokratischen Aufwand sowohl bei der Wirtschaft als auch bei der Verwaltung.

„Der mittelständischen Wirtschaft können (...) Kosten (...) entstehen.“

Das BMELV geht definitiv davon aus, dass der Wirtschaft zusätzlich zu den sonstigen Kosten (s. E Sonstigen Kosten) durch die Einführung von Informationspflichten so genannte Bürokratiekosten entstehen. Das erklärte Ziel der Bundesregierung ist jedoch ein Abbau der Bürokratie. Der geplante Tierschutz-TÜV widerspricht diesem Ziel. Für die Stalleinrichterbranche und die Landwirtschaft sind weitere Kosten und bürokratischer Aufwand angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Lage nicht zumutbar.

„(...) die Einzelfallprüfung (...) entfallen kann.“

Das BMELV sieht vor, dass die Einzelfallprüfung der Übereinstimmung mit Tierschutzanforderungen im Rahmen der Typenprüfung entfallen kann. Diese „Kann-Bestimmung“ muss durch eine verpflichtende Bestimmung ersetzt werden.

GESETZENTWURF

Zu Artikel 1 - 1. a) (§ 13a)

„(...) landwirtschaftliche Nutztiere (...) Nutztiere“

Erläuterung: s.o.

Zu Artikel 1 - 1. a) (§ 13a (2))

„(...) zum Halten von landwirtschaftliche Nutztieren (...)“

Erläuterung: s.o.

„(...) Zulassung oder Bauartenzulassung (...)“

Es fehlt eine Erläuterung dazu, was mit diesem Begriff konkret gemeint ist. Wie soll diese aussehen? Wer soll sie durchführen?

Zu Artikel 1 - 1. a) (§ 13a (2) d.)

(...) Gebrauchsanleitungen (...)

Das BMELV fordert, dass Stalleinrichtungen künftig mit einer Gebrauchsanweisung bestückt werden sollen. Tierhalter sind in Deutschland gut ausgebildete und hoch qualifizierte Fachleute, die für Stalleinrichtungen keine Gebrauchsanweisungen benötigen. Dies ist Bürokratismus. Hier werden unnötige Kosten und unnötiger bürokratischer Aufwand produziert.

Zu Artikel 1 - 4. (§ 21c (1))

„Bei der Bemessung der (...) Gebühr (...) ist auch (...)beteiligter Prüfeinrichtungen (...) zu berücksichtigen.“

ISN-Stellungnahme vom 07.09.07 zum zweiten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Das BMELV fordert, dass bei den anfallenden Kosten (Gebühren und Auslagen) auch die Kosten berücksichtigt werden, die Prüfeinrichtungen entstehen. Somit werden auch in diesem Punkt die Stalleinrichterbranche und die Landwirtschaft mit weiteren zusätzlichen Kosten belastet.

BEGRÜNDUNG

Zu A. Allgemeiner Teil, 1. Allgemeines

„Es soll ein obligatorisches Prüf- und Zulassungsverfahren für Haltungseinrichtungen für Nutztiere etabliert werden.

Erläuterung: s.o.

„(...) Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.“

Was genau ist mit diesem Passus gemeint? Bei Schweinen regelt die neue Schweinehaltungs-VO im Detail, wie eine tierschutzgerechte Haltung auszusehen hat. U. a. sind die Beschaffenheit der Böden, der Platzbedarf der Tiere und die Helligkeit im Stall geregelt. Weiter gibt es Höchstgrenzen für etwaige Schadstoffbelastungen der Luft. Weitere Vorgaben sind überflüssig und verursachen nur unnötige Kosten und unnötigen bürokratischen Aufwand. Zudem ist eine sachlich begründete Abwägung der Kriterien (wo fangen Leiden an?) nicht möglich.

„Überdies kann für eine Beurteilung von Stalleinrichtungen (...) die Prüfung im bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sein.“

Das BMELV sieht neben der Typenprüfung zusätzlich Einzelfallprüfungen vor. Dies ist überflüssig und verursacht unnötige Kosten und unnötigen bürokratischen Aufwand.

„Es (das Gesetz) soll dort eingreifen, wo das EU-Recht noch keine Regelungen vorsieht“

Das BMELV will nur Belange regeln, die auf EU-Ebene noch nicht einheitlich geregelt sind. Sollen die ohnehin bestehenden Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU erneut vergrößert werden? Für Schweinehalter bedeutet das, dass für ihre Tiere entweder neben den umfassenden bereits bestehenden Regelungen kein weiterer Regelungsbedarf besteht oder aber, dass das BMELV - wie schon bei der Schweinehaltungs-VO - national schärfer regeln will als auf EU-Ebene. Von einer 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben in nationales Recht kann dann wieder einmal nicht die Rede sein.

In diesem Zusammenhang irritiert uns besonders eine Aussage einer Sprecherin des BMELV gegenüber der Lebensmittel Zeitung (LZ), wonach dem Tierschutz-TÜV für Legehennen später alle anderen Haltungssysteme folgen sollen. Demnach soll es auch einen Tierschutz-TÜV für Schweine geben.

Zu A. Allgemeiner Teil, 2. Vereinbarkeit mit Gemeinschaftsrecht

„Aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit soll verhindert werden, dass Nutztiere in tierschutzwidrigen Unterkünften gehalten werden.“

Was genau ist mit dem Begriff „tierschutzwidrige Unterkünfte“ gemeint? Wir verweisen auf die bestehende Schweinehaltungs-VO, in der genau geregelt ist, wie Schweine in Deutschland unter Berücksichtigung des Tierschutzes zu halten sind. Alle hygienischen Aspekte u. a. zur Vorbeuge bestimmter Tierseuchen regelt die Schweinehaltungshygiene-VO.

ISN-Stellungnahme vom 07.09.07 zum zweiten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Jeder Landwirt, der diese Vorgaben nicht einhält, wird zudem im Rahmen von Cross Compliance aufs Schärfste sanktioniert, sofern er gegen eine dieser Vorgaben auch den Tierschutz betreffend verstößt.

Sofern in den Medien von tierschutzwidrigen Unterkünften gesprochen wird, handelt es sich um Einzelfälle von Personen, die gegen geltendes Recht verstoßen. Es ist im Interesse aller Landwirte, dass diesen Personen das Halten von Tieren verboten wird. Eine zusätzliche gesetzliche Regelung wird nichts ausrichten, denn den betreffenden Tierhaltern wird in derartigen Fällen ohnehin das Recht zur Tierhaltung entzogen. Eine weitere Regelung würde stattdessen alle Tier haltenden Landwirte mit unnötigen zusätzlichen Kosten belasten.

Zu A. Allgemeiner Teil, 5. Sonstige Kosten

„Die Kosten, (...) werden durch die noch zu erlassende Rechtsverordnung entstehen“.

Erläuterung: s. o.

Der mittelständischen Wirtschaft können (...) Kosten (...) entstehen. (...) Auswirkungen auf (...) das Verbraucherpreisniveau (...) sind nicht zu erwarten.

Erläuterung: s. o.

Zu A. Allgemeiner Teil, 6. Bürokratiekosten

„(...) Einführung von Informationspflichten (...)“

Erläuterung: s. o.

„(...) zu erwartenden Bürokratiekosten (...)“.

Erläuterung: s. o.

„(...)die Einzelfallprüfung (...) entfallen kann.“

Erläuterung: s. o.

Zu Zu Artikel 1. Nr 1 Buchstabe a

„Die Gründe für die Einführung (...) treffen grundsätzlich für alle Nutztiere zu.“

Wenn alle Nutztiere erfasst werden sollen, müssten neben den genannten Pelztieren z.B. auch Bienen erfasst werden. Warum werden keine Haustiere wie z.B. Hamster oder Meerwasserfische erfasst? Gerade von Privatpersonen werden Tiere sehr häufig nicht artgerecht z.B. in viel zu kleinen Käfigen gehalten und völlig falsch gefüttert. Warum werden keine Zoo- oder Zirkustiere erfasst? Ein Bienenkorb, ein Hamsterkäfig oder ein Seefischaquarium sind ebenfalls Tierhaltungsanlagen, die dann konsequenterweise auch der Zulassung bedürfen – zumal sich diese Tierhaltungsanlagen noch nahezu gänzlich im rechtsleeren Raum befinden.

Zu Zu Artikel 1. Nr 1 Buchstabe b

„(...) Zulassungen oder Bauartzulassungen (...)“

Erläuterung: s. o.

„(...) liegt die Verantwortlichkeit, dass nur noch zugelassene Stalleinrichtungen auf den Markt gelangen, bei der Wirtschaft.“

Dadurch, dass die Verantwortlichkeit auf die Wirtschaft und damit die Stalleinrichterbranche abgeschoben wird, geraten insbesondere kleinere Unternehmen, die sich die zusätzlichen

ISN-Stellungnahme vom 07.09.07 zum zweiten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Genehmigungen finanziell nicht leisten können, weiter in Bedrängnis. Der Strukturwandel wird so beschleunigt und der für wirtschaftliche Stabilität stehende Mittelstand weiter dezimiert.

„Die Regelung (...) ist angemessen, da mit der Staatszielbestimmung Tierschutz (...) dem Tierschutz erheblicher Stellenwert auch im Rahmen der Verfassung eingeräumt wird. (...)

Die Erforderlichkeit (einer Regelung) folgt aus der sonst nicht möglichen Kontrolle.“

Dies ist sachlich schlichtweg falsch, denn wird bei der Schweinehaltung z.B. das Einhalten des Tierschutzes u. a. über die Schweinehaltungs-VO und die Schweinehaltungshygiene-VO geregelt. Jeder Landwirt, der diese Vorgaben nicht einhält, wird zudem im Rahmen von Cross Compliance aufs Schärfste sanktioniert, sofern er gegen eine dieser Vorgaben verstößt. Im Rahmen von QS, dem Prüfzeichen für Lebensmittel, sind Verstöße gegen den Tierschutz zudem so genannte K.O.-Kriterien.